Textteil

1) Für das MI- und WA-Gebiet gelten als zulässiges Maß der baulichen Nutzung die Höchstwerte des §17 BauNVO in der Fassung vom 1.1.1969.

2) Die im Bebauungsplan festgesetzten Flachdächer sind mit einer Dachneigung bis max. 6° zulässig. Ausnahmen können gestattet werden bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorhandener Bebauung.

3) Dachaufbauten sind nur zur Anlage von techn. Räumen (Aufzug, Klima o.ä.) zulässig.

4) Nebenanlagen gem. §14 der BauNVO im WA-Gebiet sind nur insoweit zulässig, als sie der Energieversorgung und Abwasserbeseitigung des Gebietes dienen.

5) Die Anlage von Hecken, Zäunen und Mauern zur Abgrenzung der einzelnen Parzellen sind unzulässig. Sichtblenden (bei Terrassen bspw.) bis ca. h = 1,60 m und l = 2,00 m können zugelassen werden.

6) Garagen sind mit Flachdächer auszubilden.

7) Baugrundstücke ohne Baumbestand sind mit mindestens 2 hochkronigen Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten.

Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Textteil

1) Für das MI- und WA-Gebiet gelten als zulässiges Maß der baulichen Nutzung die Höchstwerte des § 17 Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968 entsprechend den im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen.
2) Die im Bebauungsplan festgesetzten Flachdächer sind mit einer Dachneigung bis max 6° zulässig. Ausnahmen können gestattet werden bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorhandener Bebauung.
3) Dachaufbauten sind nur zur Anlage von techn. Räumen (Aufzug, Klima o.ä.) zulässig.
4) Nebenanlagen im WA-Gebiet sind gem. § 14 der BauNVO nur insoweit zulässig, als sie der Energieversorgung und Abwasserbeseitigung des Gebietes dienen.
5) Die Anlage von Hecken, Zäunen und Mauern zur Abgrenzung der einzelnen Parzellen sind nur im WA-Gebiet unzulässig. Sichtblenden (bei Terrassen bspw.) bis ca. h=1,60 m und l=2,00 m können zugelassen werden.
6) Garagen sind mit Flachdächern auszubilden.
7) Gem. § 21a, Abs. 1 sind Garagengeschosse oder ihre Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.
8) Bei der Ermittlung der Geschoßfläche oder der Baumasse bleiben gem. § 21a, Abs. 4 BauNVO, die Flächen oder Baumassen unberücksichtigt, die als Garagengeschosse nach Abs. 4 nicht angerechnet werden, und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen.(Abs. 4 Satz 3).
9) Gem. § 21 a, Abs. 5 ist die zulässige Geschoßfläche (§ 20) oder die zulässige Baumasse um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen (je PKW-Stellplatz bis 25 qm Fläche und 2,50 m lichte Höhe) die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.
10) ~~Innerhalb der mit A bezeichneten Flächen sind Garagen und Stellplätze unzulässig.~~ * Bei der Errichtung von Garagen oder Einstellplätzen in dem bisher bezeichneten Gebiet (A) ein hinterer Bauwich von 3 m einzuhalten.
11) Baugrundstücke ohne Baumbestand sind mit mindestens 2 hochkronigen Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten.
12) ~~Die Anlage der in Bebauungsplan ausgewiesenen Tiefgarage darf nur unter vorhandenes Terrain erfolgen. Diese ist mit einer 50 cm starken Erdschicht abzudecken und zu begrünen. Ausnahmen von der Höhenlage der Tiefgarage können von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.~~

Vermerk
Unter der Fläche geht der Bergbau um.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59/1 - Fassung vom 28.11.1977-

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304)

Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1763)

1) Aufhebungen: 2) Neufestsetzungen:

Baugrenze

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung

Herne, den 25.11.1977
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, ist gem. § 13 BBauG in Verbindung mit § 10 BBauG durch Beschluß der Stadt Herne am 4.4.1978 ~~Ratsbeschluß~~ vom 21.6.1978
Herne, den 21.6.1978
Oberbürgermeister

Die ~~Ratsbeschluß~~ Änderung (Ratsbeschluß vom 4.4.1978) ist gem. § 12 BBauG am 23.6.1978 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit ~~dem Tage nach~~ dieser Bekanntmachung, ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Herne, den 28.6.1978
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 43 u. 44
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 59/1

Neue Schule Königstraße
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan
1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:

schwarz - Bestand
- IV — Wohngebäude 4 geschossig
- X — gewerbliche Gebäude, (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
- G — Garage mit Einfahrtsrichtung
- K — zur Kellergeschoß mit Decke
- R — Ruine
- R — Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen

Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG - in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - Bau NVO - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237 u. f.), sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) - Bau O NW.

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung -

Festsetzungen

Begrenzungen:
- des räumlichen Geltungsbereichs
- der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
- für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- als Baulinie (zwingend)
- als Baugrenze

Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

Wanne - Eickel, den 22.4.70 u. 1.12.70
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 22.4.70 u. 1.12.70 — Stadtplanungsamt
Stadtvermessungs und Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor
Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Änderung und Ergänzung aufgrund des Zustimmungsbeschlusses des Grundstücks- und Planungsausschusses vom 3.12.1970

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.6.1971

Berichtigung bzw. Ergänzung aufgrund des Beitrittsbeschlusses zur Auflage der LBB bei der Genehmigung vom 30.9.1971.

Dieser Bebauungsplan hat nach der ersten öffentlichen Auslegung (5.8.70 – 7.9.70) infolge Überarbeitung des Entwurfes in der Zeit vom 4.1.71 bis 4.2.71 gemäß § 2 (6) BBauG erneut öffentlich ausgelegen.
Wanne – Eickel, den 19.2.1971
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	0.4	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	(G)	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	6.0	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
MD	Dorfgebiet	(I)	zwingend
MK	Kerngebiet	F	Flachdach
GE	Gewerbegebiet	o	offene Bauweise
GI	Industriegebiet	g	geschlossene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet	II/III =	Mindestgrenze 3 Geschosse
SO	Sondergebiet		Höchstgrenze 4 Geschosse

Flächen:
- Straßenverkehrsflächen
- private Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- Stellplätze
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Garagen
- Gemeinschaftsgaragen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.V.O.
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:
- mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Kinderspielplatz
- Umformerstation
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:
- bereits festgesetzte Baulinie
- bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
- Straßenachse (neu)
- Fahrbahngrenze alt
- Fahrbahngrenze neu
- Gehweg
- Radweg
- Straßenbaufluchtlinie
- Messungslinie

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 25.11.1971 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne - Eickel, den 25.11.1971
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

SVR nach §§ 11 (2) und 168 (5)
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 10.4.1970 Az. 4 – 2156 – 70 liegt vor.
Die Richtigkeit bescheinigt
Wanne – Eickel, den 10.7.1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 18.6.1970 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne – Eickel, den 16.7.1970
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 5.8.1970 bis einschl. 7.9.1970 öffentlich ausgelegen.
Wanne – Eickel, den 8.9.1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 29.6.1971 als Satzung beschlossen worden.
Wanne – Eickel, den 12.7.1971
Der Oberbürgermeister
i.V.
~~Ober~~bürgermeister

LBW gemäß § 11:
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341)
ist dieser(n) Satzung / Plan mit Verfügung vom 30. Sept. 1971 Az. IB1 – 1254 – (Wanne – Eickel 59/1) genehmigt / zugestimmt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Regierungsbaudirektor

Der Beitrittsbeschluß zur Auflage der Landesbaubehörde Ruhr bei der Genehmigung vom 30.9.71 für den Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Wanne-Eickel am 18.11.1971 gefaßt worden.
Wanne-Eickel, den 23.11.71
Oberbürgermeister

Heisterkamp
Weg
Friedgrassstraße
Königstraße
Flur 43
Flur 44
Flur 42
Baugrundstück für den Gemeinbedarf Schule
III F g 0,4 (1,0)
Baugrundstück für den Gemeinbedarf Kindertagesstätte
III Fg 0,4 (1,0)
WA g
Tiefgarage
III/IV F
V F
Tiefgarage
MI o
MI g IV F III/IV
II/III
IV/VI F
I
Hibernia AG.
Stadt
Hülsmann
Wolf
Reiser
Löser
Bunker
Heitkamp, Siegfried
Janßen